



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über [www.Landkreis-Dachau.de](http://www.Landkreis-Dachau.de)

80. Jahrgang

Nr. 10

Datum 22.02.2024

## Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Sitzung des Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschusses am 01.03.2024 um 8.30 Uhr
- Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland
- Sprechtag des Kreisbauamtes in den Gemeinden
- Öffentliche Zustellung für die Fahrerlaubnisbehörde hier: Dorota Nina Baranowska
- Öffentliche Zustellung für die Fahrerlaubnisbehörde hier: Michael Reichhold
- Öffentliche Zustellung für die Fahrerlaubnisbehörde hier: Ahmed Tokmic

\*\*\*\*\*

## Öffentliche Bekanntmachung

Am **Freitag, 01.03.2024**, um **08:30 Uhr** findet eine Sitzung statt.

Gremium: **Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschuss**

Ort: **Landratsamt Dachau**

Raum: **Großer Sitzungssaal**

## Tagesordnung

### Umwelt-/Verkehrsausschuss:

1. Klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2030;  
Startbilanz für das Jahr 2022 und weiteres Vorgehen  
Vorlage: 2024/027
2. Tätigkeitsbericht 2023 der Klimaschutzbeauftragten  
Vorlage: 2024/026

3. Kommunale Abfallwirtschaft;  
Ausschreibung „Beschaffung von Abfallbehälter für den Behälteränderungsdienst“  
Vorlage: 2024/022
4. Kommunale Abfallwirtschaft;  
Interkommunale Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsbetrieben der Landkreise  
Fürstentum Bruck und Starnberg zur Verwertung von Bioabfällen – Zwischenbericht und  
weiteres Vorgehen  
Vorlage: 2024/023
5. Kommunale Abfallwirtschaft;  
Anti-Littering Kampagne "Saubere Gegend - Landkreis Dachau"  
Vorlage: 2024/011

**Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschuss:**

6. MVV-Gemeinschaftstarif;  
Fahrradmitnahme im Schienenpersonennahverkehr - gemeinsamer Antrag der Bündnis  
90/Die Grünen-Kreistagsfraktion sowie der Ausschussgemeinschaft ÖDP, Bündnis für  
Dachau und DIE LINKE/Die PARTEI vom 05.05.2021  
Vorlage: 2024/008

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Stefan Löwl  
Landrat

\*\*\*\*\*

**Anlage 6A**  
(zu § 19 Abs. 3 EuWO)

**Bekanntmachung für Staatsangehörige  
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
(Unionsbürger)  
zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,

3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1)</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der **erst nach dem 19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag **nicht** erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Ort, Datum  
**Dachau, 22.02.2024**

Bezeichnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters  
**gez.  
Laumbacher  
Kreiswahlleiter des Landkreises Dachau**

1) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

\*\*\*\*\*

## Sprechstage des Kreisbauamtes in den Gemeinden

Das Kreisbauamt setzt seine Sprechstage in den Gemeinden fort. Dabei können einzelnen Fragen zum Baurecht oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu technischen Einzelfragen und zu Fragen rund um ein baurechtliches Verfahren nach vorheriger Terminvereinbarung in der jeweiligen Gemeinde mit Vertretern des Bauamtes sowie der Gemeinde besprochen werden, aber keine rechtsverbindlichen Auskünfte über die endgültige Genehmigungsfähigkeit der einzelnen baurechtlichen Anliegen gegeben werden.

Für rechtsverbindliche, alle Belange umfassende Aussagen müssen die gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren (z.B. Bauantrag, Vorbescheid) beschrritten werden. Auch zu privatrechtlichen Fragen (z.B. aus dem Miteigentumsverhältnis, zu bestehenden Grunddienstbarkeiten oder zu nachbarlichen Pflanzabständen) können grundsätzlich keine Aussagen seitens des Kreisbauamts erfolgen.

Wann und wo die Sprechzeiten in den Gemeinden stattfinden, kann dem nachfolgenden Terminplan entnommen werden (die Gemeinden sind nach dem Alphabet genannt):

### Terminplan

Gemeinde	Ort	Datum	Uhrzeit
Altomünster	Gemeindeverwaltung	26.02.2024	9.00 – 12.00
Erdweg	Gemeindeverwaltung	27.02.2024	9.00 – 12.00
Haimhausen	Gemeindeverwaltung	13.03.2024	9.00 – 12.00
Hebertshausen	Gemeindeverwaltung	15.04.2024	9.00 – 12.00
Hilgertshausen-Tandern	Gemeindeverwaltung	04.04.2024	9.00 – 11.00
Markt Indersdorf	Gemeindeverwaltung	13.03.2024	8.30 – 16.00
Odelzhausen	Gemeindeverwaltung	05.03.2024	9.00 – 12.00
Petershausen	Gemeindeverwaltung	17.04.2024	8.30 – 12.00
Pfaffenhofen a. d. Glonn	Rathaus Egenburg	08.04.2024	8.30 – 12.00
Röhrmoos	Gemeindeverwaltung	13.03.2024	13.00 – 16.00
Schwabhausen	Gemeindeverwaltung	11.03.2024	8.30 – 12.00
Vierkirchen	Gemeindeverwaltung	08.04.2024	9.00 – 12.00

Wir bitten um Anmeldung bzw. Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeinde.

Eine Änderung der Termine (z.B. bei Krankheit) bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Stefan Löwl  
Landrat

\*\*\*\*\*

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):**

**hier:**

**Aberkennung der polnischen Fahrerlaubnis von Frau Dorota Nina Baranowska, geb. 07.05.1987, unbekannter Wohnsitz (zuletzt wohnhaft: Kormorayow 39, 44-100 Gliwice)**

**Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt**

Hiermit wird der Bescheid des Landratsamts Dachau vom 07.02.2024, Az.: 32/143/509822/Br, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann von der Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.08, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Obengenannter Aberkennungsbescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen vergangen sind.

\*\*\*\*\*

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):**

**hier:**

**Entziehung der Fahrerlaubnis und Einziehung des Führerscheins von Herrn Michael Reichhold, geb. 16.04.1991, unbekannter Wohnsitz (zuletzt wohnhaft: Karl-Benz-Str. 13b, 85221 Dachau)**

**Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt**

Hiermit wird der Bescheid des Landratsamts Dachau vom 07.02.2024, Az.: 32/143/128778/Br, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann vom Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.08, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Obengenannter Entziehungsbescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen vergangen sind.

\*\*\*\*\*

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):**

**hier:**

**Ermahnung wegen wiederholter Verkehrszu widerhandlungen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVG**

**Herrn Ahmed Tokmić, geb. 26.01.1996, unbekannter Wohnsitz  
(zuletzt wohnhaft: Kopernikusstraße 25, 85221 Dachau)**

**Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt**

Hiermit wird die Ermahnung des Landratsamts Dachau vom 08.01.2024, Az.: 32/143/509478/ei, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann vom Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.05, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Obengenannte Ermahnung gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen vergangen sind.

**LANDRATSAMT DACHAU  
Stefan Löwl  
Landrat**